

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde
Meuselbach-Schwarzühle

Aufgrund der §§ 2, 5, 11, 21 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24. Juli 1992 i. V. m. § 4 (2) des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 mit der Änderung vom 2.7.1982 (GVBl. I S. 467) i. V. m. §§ 2, 8, 16 der Dritten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 14.5.1970 mit der Änderung vom 16.2.1984 (GVBl. I S. 109) i. V. m. §§ 1, 3 der Verordnung über öffentliche Straßen vom 22.10.1974 mit der Änderung vom 12.12.1978 (GVBl. I 1979, S. 9) und mit Maßgabe der Bestimmungen des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 erlässt die Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- 1) Den Eigentümern und Besitzern (siehe § 3) der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke wird die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen übertragen. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine der Straße zuzurechnende Grundfläche liegt, wie z. B. Parkstreifen, Böschungen, Gräben, Stützmauern, usw.
- 2) Die Reinigungspflicht verbleibt bei der Gemeinde, soweit sie Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. öffentliche Parkplätze.
- 3) Soweit die Gemeinde die Reinigungspflicht ausübt, geschieht dies als öffentlich-rechtliche Aufgabe.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) Fahrbahnen
 - b) Parkplätze
 - c) Gehwege
 - d) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - e) Überwege und Plätze
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliche
- 2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße,
 - b) die den Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der Straße in einer Breite von 1 m einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.

§ 3

Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte nach § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- 2) Liegen mehrere Grundstücke zur sie erschließenden Straße hintereinander, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zu sie erschließender Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer bzw. Nutzer zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.
- 3) Ist die gegenüberliegende Seite der Straße nicht erschlossen, so ist von den Verpflichteten die Straße in der gesamten Breite zu reinigen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Seite liegenden Grundstückes, projiziert auf die gegenüberliegende Seite.
- 4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, wie z. B. Eckgrundstück, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 bis 9) und
- b) den Winterdienst (§§ 10 bis 11)

§ 5

Besondere Verunreinigungen

- 1) Es ist nicht erlaubt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen.
- 2) Im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten:
 - a) das Wegwerfen von Papier, Obstresten aller Art sowie anderen Abfällen, z. B. Zigarettenresten;
 - b) das Lagern von Müll, Schutt, Steinen, Schrott, Laub, Küchenabfällen, Kehrlicht, Gerümpel und sonstigem Unrat;
 - c) das Reinigen von Hausgegenständen, Kraftfahrzeugen, Maschinen und sonstigen Geräten;
 - d) das Ausgießen bzw. Ableiten von Spät-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässern; von Blut, Jauche oder sonstigen übelriechenden Flüssigkeiten; von Ölen und Fetten.
- 3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat die vom Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Verschmutzungen, die durch Be- und Entladen von Baumaterial, Heizmaterial, landwirtschaftliche Produkte sowie bei der Müllabfuhr u. a. m. entstehen, sind vom Verursacher bzw. Empfänger sofort zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

- 5) Es ist untersagt, Abflussrinnen, Kanaleinläufe, Durchlässe oder offene Abflussgräben zu verunreinigen.

§ 6

Lagern im öffentlichen Verkehrsraum

- 1) Die Lagerung von Material auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nur bis 48 Stunden kostenlos gestattet. Sofern auf dem eigenen Grundstück keine Lagermöglichkeit besteht, wird von der Gemeindeverwaltung auf Antrag gegen Entrichtung von Gebühren ein Lagerplatz befristet zugewiesen. Für Schäden, die durch Lagerung von Material entstehen, haftet der Materialeigentümer.
- 2) Das abstellen von Mülltonnen und Müllsäcken auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen für die Abfallentsorgung ist frühestens einen Tag vor der Abfuhr gestattet. Nach der Entleerung sind die Mülltonnen unverzüglich vom öffentlichen Verkehrsraum, d. h. auch vor den Grundstückseinfriedungen, zu entfernen.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 7

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- 1) Die öffentlichen Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden wird.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände sowie die Entfernung von Gras und Unkrautwuchs, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat.
- 3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand)
- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 5) Der Straßenkehricht ist unverzüglich zu beseitigen.
- 6) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen an den Straßen, wie z. B. Straßengullys und Hydranten, müssen jederzeit von allem Unrat und den Wasserabfluß störenden Gegenstände, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 8

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Gebäude aus in der breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt

- a) an zweiseitig bebauten Straßen bis zur Mitte der Straße,
- b) an einseitig bebauten Straßen bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung,
- c) Bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmittellinien.

Bei Plätzen, die nicht durch eine Fahrbahn vom Grundstück getrennt sind, ist ein 2,50 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu reinigen.

§ 9

Reinigungszeiten

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen mindestens einmal in der Woche zu reinigen (möglichst am Wochenende).

- 2) In besonderen Fällen der Verunreinigung des öffentlichen Verkehrsraumes, z. B. durch Unwetter, Katastrophen u. a. m., sind die Verpflichteten (siehe § 3) zur sofortigen Reinigung verpflichtet.
- 3) Bei besonderen Anlässen, wie z. B. Heimatfesten, Umzügen u. a. m. kann die Gemeinde eine zusätzliche Reinigung anordnen. Diese Anordnung ist mindestens drei Tage vorher ortsüblich bekanntzumachen.

III. Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

- 1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten (siehe § 3) die Gehwege und Übergänge vor Ihren Grundstücken von Schnee zu räumen.
- 2) Bei Fehlen eines Gehweges ist ein 1,00 m breiter Streifen der Straße entlang den Grundstücken zu räumen.
- 3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von einem Meter zu räumen.
- 4) Festgetreter und auftauender Schnee ist – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- 5) Schnee und Eisstücke sollen außerhalb der Verkehrsfläche abgelagert werden. Ist dies nicht möglich, so dürfen der Schnee und die Eisstücke auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum haben die Verpflichteten (siehe § 3) die Gehwege, Übergänge und Zugänge zur Fahrbahn und zu den Grundstücken auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- 2) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die in § 11 Abs. 1 genannten Sicherungsflächen rechtzeitig zu bestreuen bzw. abzustumpfen, so dass Gefahren nicht entstehen können.
- 3) Als Streumaterial sind vor allem Split, Sand und andere abstumpfendes Material zu verwenden. Asche und ätzende Stoffe dürfen zum Streuen nicht verwendet werden.
- 4) Rückstände von Streumitteln müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.
- 5) Beim Beseitigen von Eis dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Gehwege, Straßen und Plätze nicht beschädigen.
- 6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr.
- 7) Die Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung von Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind täglich sooft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

§ 12

Befreiungen

Befreiung von der Verpflichtung zur allgemeinen Straßenreinigung und zum Winterdienst kann ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag bei der Gemeinde erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten (§ 3) nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

- 1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gem. § 16 3. DVO/LKG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße von 10,00 DM bis 150,00 DM (Euro-Umrechnungsfaktor: 1,95583) geahndet werden. Das OWiG in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde.
- 2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in seiner jeweils geltenden Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden ortsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.
- 2) Sie ist in der ortsüblichen Form bekanntzumachen.

Meuselbach-Schwarzmühle, den 02.03.1993

Weinberg
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle

Strassenverzeichnis – Meuselbach

1. Hauptstraße
2. Kuppenberg
3. Neuer Weg
4. Schulweg
5. Laubtalstraße
6. Heckenweg
7. Hainbergstraße
8. Kuppenstraße
9. Ernst-Eberhardt-Straße

Strassenverzeichnis – OT Schwarzmühle

1. Mellenbacher Straße
2. Bergstraße
3. An der Schwarza
4. Böhlener Straße
5. Ortsstraße
6. Kernstal